

02|SN-02|ME
146|SNME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 30/5/1995

Auskünfte: Dr. Giantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995;
 Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. -GE/19 P5
Datum: 27. JAN. 1995
Verteilt 30. Jan. 1995 M

Dr. Schießbeck
1017 WIE N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 24. Jänner 1995
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zu Verf. 30/5/1995

Auskünfte: Dr. Giantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl erfüllen.

Betreff: Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 WIE N

Zu dem mit Schreiben vom 23. Dezember 1994, GZ. 23.022/41-II/1/94, übermittelten Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Notwendigkeit einer Neufassung des in Durchführung des Washingtoner Arten- schutzübereinkommens ergangenen Bundesgesetzes nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft voll anerkannt. Die auf Gemeinschaftsebene einheitlich handzuhabenden handelspolitischen Instrumente zur Umsetzung des Übereinkommens sind durch Verordnung reglementiert und damit für die Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun jene Regelungsbereiche normiert werden, deren Gestaltung den Mitgliedsstaaten vorbehalten blieb.

Der vorgelegte Gesetzentwurf weist inhaltlich und systematisch wesentliche Mängel auf, so daß er auch für Kenner der Materie kaum verständlich ist. Abgesehen von der fehlenden Logik im Gesetzaufbau und der Vielfalt an nicht einschlägigen

Fachausdrücken bringen vor allem die Verweisung auf Normen der Europäischen Union und andere Rechtsquellen Probleme bei der Erfassung des Gesetzesinhaltes. Nachdem der Zugang zu den EU-Normen teilweise für die Normunterworfenen nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, müßte es vermieden werden, daß Regelungen ohne Kenntnis der EU-Normen, auf die verwiesen wird, unverständlich bleiben. So läßt etwa die Regelung des § 10 des Entwurfes den Regelungsinhalt ohne Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates völlig unverständlich bleiben.

Zu den Kostenfolgen des Entwurfes:

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird in einer recht oberflächlichen Beurteilung festgehalten, daß "durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine nennenswerten Mehrkosten entstehen werden". In Anbetracht des intendierten Regelungsinhaltes kann diese Einschätzung nicht geteilt werden. Nachdem die Bundesministerien auf Grund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes dazu verhalten sind, im Rahmen der Erstellung von derartigen Normentwürfen nicht nur die Kostenfolgen, die die Entwürfe für den Bundeshaushalt haben, sondern auch die Kostenfolgen für die übrigen Finanzausgleichspartner offen zu legen, bedarf der Aspekt der Kostenfolgen einer subtileren Beurteilung. Vor allem muß in diesem Zusammenhang klar gestellt werden, daß der aus den vorgeschlagenen Regelungen ableitbare Versuch, einen überwiegenden Teil der durch die Gesetzänderung verursachten Mehrkosten auf die Länder zu überwälzen, allenfalls dem Aspekt der Praktikabilität und dem Interesse einer konsequenten Vollziehung entspreche mag, der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Aufgabenzuordnung gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG aber nicht Rechnung trägt und von den Ländern höchstens gegen entsprechenden Aufwandsersatz akzeptiert werden könnten.

Zu prüfen sein wird von Landeseite in diesem Zusammenhang insbesondere, inwieweit die gemäß der Dienstanweisung des (seinerzeitigen) Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. September 1985 ergangene Ermächtigung an bestimmte bei den Ämtern der Landesregierungen außer Wien und Niederösterreich bestellte funktionelle Organe des Bundesministers zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Arztschenschutzes beibehalten werden kann. Nachdem der Leiter der Abteilung II/A/3 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in einer Dienstbesprechung am 11. Jänner 1995 angekündigt hat, daß der ordnungsgemäße Vollzug der maßgeblichen Verordnungen

der Europäischen Union auf der Landesebene einen zusätzlichen Dienstposten erfordern wird, der Kärntner Landtag aber im Stellenplan für das Haushaltsjahr 1995 nicht nur im Teilheft "Verwaltungsbereich" eine Ausweitung nicht vorsieht, sondern darüber hinaus von den zuständigen politischen Organen im Lande für die laufende Legislaturperiode das Ziel der Einsparung von 10% der Planstellen in allen Organisationseinheiten der Landesverwaltung vorgegeben wurde, sieht sich die Landesverwaltung außer Stande, die erteilte Ermächtigung in erforderlichen Umfang weiter wahrzunehmen.

Es ist auch davon auszugehen, daß der Umstand, daß Kärnten zum Teil auch an der Außengrenze der EU liegt, eine deutliche Ausweitung der Anwendungsfälle des Artenschutzgesetzes erwarten läßt, da voraussichtlich zusätzliche Handelsströme in die Europäische Union, die unser Land vorher in keiner Weise tangiert haben nunmehr von unseren Behörden abzufertigen sein werden. Auch insoweit ist für das Land mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen. Die im Entwurf der im Lande angesiedelten wissenschaftlichen Behörde zugeordnete fachliche Beurteilung sämtlicher Importe von C 2 - Arten laut Art. 10 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 3626 des Rates wird in Anbetracht der Zuständigkeitsregelung des Art. 102 Abs. 2 B-VG ohnehin abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Identifizierung der Exemplare, die durch Österreich durchgeführt werden und die im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der Verordnung EWG Nr. 3626/82 entweder unter zollamtlicher Überwachung befördert oder unter vorübergehende Verwahrung genommen werden, ist Gegenstand der Vollziehung im Rahmen des Kompetenztatbestandes Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland und kann nicht den Landesorganen überantwortet werden. Wie bereits in der Vergangenheit wird die wissenschaftliche Behörde auf der Landesebene bei grundsätzlichen Problemen natürlich zur Hilfeleistung bereit sein.

Zu § 2:

Die unbestimmten Gesetzesbegriffe "hauptsächlich" und "kommerzielle Zwecke" die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erteilung einer Einfuhr genehmigung entscheidend sind, lassen einen sehr großen verwaltungsbehördlichen Entscheidungsspielraum offen und lassen vor allen die Frage unbeantwortet, für

welche Zwecke aus der Sicht der Gesetzgebers die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung vertretbar ist. Nachdem der Entwurf bedauerlicherweise in den Erläuterungen dazu keine nähere Klarstellung vornimmt, darf angeregt werden durch entsprechende Ergänzung der Erläuterungen in diesen Fragen, die Intentionen des Gesetzgebers näher zu determinieren.

Zu § 3:

In Abs. 1 dieser Bestimmung ist im Sinne des Art. 15 der Verordnung Nr. 3626 des Rates eine strengere Regelung enthalten, als es das Gemeinschaftsrecht verpflichtend vorsieht. Demnach wäre auch die Einfuhr lebender Tiere des "Restanhanges II", die somit nicht als sog. C 1 und C 2 - Arten erfaßt sind, bewilligungspflichtig.

Gegen einen derartigen Alleingang Österreichs sprechen folgende Argumente:

- Es würden damit auch Arten der Bewilligungspflicht unterworfen, die durch den Handel nicht bedroht sind; alle gefährdeten Arten sind in den Listen C 1 und C 2 erfaßt. Für diese Arten erscheint die Ausfuhr genehmigung des Ursprunglandes ausreichend zu sein. Es ist nicht verständlich, warum z. B. für die lederverarbeitende Industrie 100.000 Häute bestimmter Arten zur Einfuhr ohne entsprechende Einfuhr genehmigung zugelassen werden, für ein einzelnes lebendes Tier dieser Arten aber eine eigene Einfuhr genehmigung vorgesehen wird.
- Die vorgeschlagene Regelung brächte für das Land und die dort eingerichtete wissenschaftliche Behörde einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da sich die Bewilligungspflicht auf jene Arten erweitern würde, die den Großteil des Handelsvolumens ausmachen und bei jedem Importfall die Kriterien des Art. 10 der Verordnung Nr. 3626 des Rates überprüft werden müßten.
- Es kann auch im Rahmen der Gemeinschaft nicht als sinnvoll erachtet werden, den Kreis der bewilligungspflichtigen Exemplare abweichend von den anderen Mitgliedsstaaten zu erweitern; abgesehen von der damit verbundenen Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft bestünde damit die Möglichkeit, daß diese Exemplare im Wege der anderen Mitgliedsstaaten in die Gemeinschaft gelangen und im innergemeinschaftlichen Verkehr schließlich in Österreich landen. Dieser erweiterte Genehmigungstatbestand ließe sich demnach im

innergemeinschaftlichen Verkehr umgehen und hätte in der Praxis keine Konsequenzen für den tatsächlichen Handel mit diesen Arten.

Es darf daher vorgeschlagen werden, den Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

"Die Einfuhr von Exemplaren, die den Anhängen I, C 1 und C 2 zugerechnet sind, benötigt eine Einfuhr genehmigung. Den entsprechenden Anträgen müssen zu ihrer Beurteilung ausreichende Angaben über Zweck und Notwendigkeit der Einfuhr und im Falle lebener Exemplare, ihr voraussichtlicher Verbleib und die Art der Unterbringung beigefügt werden."

Weiters darf vorgeschlagen werden, in einem Abs. 3 zu § 3 die Kriterien des Art. 10 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 3626 aufzunehmen.

Da der derzeitige § 2 einen Sonderfall der Einfuhr regelt, würde es sich anbieten, diese Bestimmung als Abs. 4 in den derzeitigen § 3 einzuarbeiten. Weiters sollten die Zitierungen in diesen Paragraphen gestrichen und inhaltlich auf die verwiesenen Normen konkretisiert eingegangen werden.

Zu § 6:

Die Intentionen dieser Bestimmung werden befürwortet. Es wäre nur die Beschränkung auf "schwer zu haltende und gefährliche Exemplare" aufzuheben und generell durch den Terminus "Arten" zu ersetzen. Fraglich ist allerdings die kompetenzrechtliche Deckung dieser Bestimmung im Hinblick auf den Tierschutz einerseits und dem Umstand, daß entsprechende landesrechtliche Normen nicht auf die gewerbliche Haltung gefährdeter Arten durchschlagen können.

Zu § 7:

Im Abs. 1 lit. a müßte der Verweis richtiggestellt werden und um den Anhang C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 des Rates ergänzt werden.

Zusätzlich müßten zumindest in den Erläuterungen die Begriffe "Hausrat" und "persönlicher Gebrauch" näher determiniert werden. Diese Bestimmung ist überhaupt sehr kompliziert und unübersichtlich konstruiert, wobei etwa eine Normierung der Folgen eines Wegfalls der Voraussetzungen vermißt wird.

Zu § 9:

In diese Bestimmung müßte auch der Nachweis der Identität der Exemplare z. B. durch geeignete Kennzeichnung entsprechend dem Stand der Technik verlangt

werden. Weiters sollte in einem eigenen Abs. 2 die Auskunftsverpflichtung etwa mit folgendem Wortlaut verankert werden:

"Jedermann ist verpflichtet den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die zu führenden Unterlagen zu gewähren und das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumlichkeiten und Transportmitteln sowie die Einsicht in Transport- und Verwahrungsbehältnisse zu gestatten."

Zu § 10:

In diese Bestimmung sollte der Verweis auf die Verordnung 3626/82 vermieden werden und der Inhalt der maßgeblichen Bestimmung in den Text etwa folgendermaßen integriert werden:

"Die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, daß Vorrätigthalten, die Beförderung und das Anbieten zum Verkauf, sowie der Verkauf von Exemplaren des Anhangs I des Übereinkommens sowie des Anhang C - Teil 1 der Verordnung Nr. 3626 des Rates, ist verboten. Davon ist ausgenommen:"

Im Abs. 2 müßte die Kennzeichnung der Exemplare auf die tatsächliche Kennzeichnungsmöglichkeit Bedacht nehmen.

Die Regelung des Abs. 3 würde sich als eigener Paragraph anbieten, da sich diese Ermächtigung nicht nur auf Anhang I und C 1 - Arten beschränken soll. Diese Bestimmung könnte etwa folgendermaßen lauten:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit Verordnung jene Arten zu bezeichnen, für die eine Kennzeichnung erforderlich ist, bzw. die von einer Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollen. Weiters sind in dieser Verordnung auch die Art, die Form und die Methoden der Kennzeichnung festzulegen."

Zu § 11:

Im Abs. 9 vierter Unterabsatz muß die Diktierung nach "Abs. 1" in "Abs. 2" modifiziert werden, da ein Bagatelldelikt nicht vom Abs. 1 erfaßt wird. Andererseits muß neben der Zitierung des Anhangs I auch der Anhang C 1 von der Bagatellregelung ausgenommen werden.

Zu § 12:

In dieser Regelung wird wohl die Gerichtszuständigkeit im § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen sein.

Zu § 13:

Die Zuordnung der Zuständigkeiten, wie sie diese Bestimmung vornimmt, kann aus Landessicht nicht akzeptiert werden. So sieht der Art. 13 Abs. 2 der Verordnung 3626 des Rates eine Genehmigungspflicht bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von lebenden Tieren des Anhangs I und C 1 vor. Im Art. 10 Abs. 1 lit. b leg.cit. wird die Einfuhrgenehmigung für C 2 - Arten normiert. In beiden Fällen wird im Sinne des Art. 102 Abs. 2 B-VG die Vollzugszuständigkeit beim zuständigen Ministerium anzusiedeln sein.

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist einen Mangel insoferne auf, als die Kriterien, wann nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung 3626 des Rates die Genehmigung zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Anhang I und C 1 - Arten zu erfolgen hat, noch nicht normiert sind. Diesbezüglich wären die Regelungen des Art. 10 Abs. 1 lit. b zweiter bis vierter Unterabsatz der Verordnung 3626 des Rates sinngemäß anzuwenden. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der Art. 29 in Verbindung mit Art. 22 der Formularverordnung Nr. 3418/83 der Kommission auch in innerstaatliches Recht transferiert werden müßte. Es wäre weiters eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach Verkäufer von Exemplaren, die dem Artenschutzübereinkommen unterliegen, den Käufern diesen Umstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen haben. Dies ist im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes sowie des Art. 29 der Verordnung Nr. 3418 der Kommission für die Erwerber von wesentlicher Bedeutung. Eine Mißachtung dieser Verpflichtung wäre mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden.

Weiters sind Regelungen betreffend den Warenaustausch zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen vorzusehen, wobei diese Bestimmungen über die Kriterien des Art. 6 Abs. 6 der Verordnung 3626 hinausgehen sollten (z. B. auch C 2 - Arten).

Weiters fehlen Kriterien, wann eine Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung 3626 erteilt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 24. Jänner 1995
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dokument